INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Stephan Rochow
Vertreter der Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

Düsseldorf, 05.09.2025

703/562/617

Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025
(GZ: IV A 2 – S 1910/01657/002/035, DOK: COO.7005.100.2.12719827)

Sehr geehrter Herr Rochow,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 (RefE) Stellung zu nehmen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Übersendung eines Referentenentwurfs nur sechs Tage vor der Kabinettsbefassung nicht mit einer zielführenden Einbeziehung der Verbände vereinbar ist. Auch vor dem Hintergrund der saisonalen Rahmenbedingungen – in diversen Bundesländern ist noch Ferienzeit – und einer effektiven Stellungnahmefrist von maximal zwei Tagen ist eine systematische, umfassende und übergreifende Analyse der geplanten Neuregelungen unter Einbezug unserer Fachgremien nicht möglich.

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum RefE greifen wir daher in erster Linie bereits in unserer Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 19.05.2025, *Geplante Maßnahmen zur Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts; keine Sphärenaufteilung für kleine Non-Profit-Organisationen,* übersandte Anmerkungen auf. Wir beschränken uns im Rahmen der Stellungnahme also auf die geplanten Änderungen der Regelungen zur Gemeinnützigkeit, behalten uns jedoch vor, uns im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit weiteren Anmerkungen einzubringen.

Vorangestellt möchten wir betonen, dass das IDW Maßnahmen zur steuerlichen Vereinfachung und klarer Gesetzgebung – wie sie auch in unterschiedlichen Regelungsvorhaben im RefE zu finden sind – ausdrücklich begrüßt und unterstützt (siehe dazu auch das IDW Positionspapier „Steuerpolitische Vorschläge“,

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Stand: 09.01.2025). Diesem Ziel sollen auch die auch die mit dem RefE geplanten Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts dienen.

Insbesondere hinsichtlich des Verzichts auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 EUR (§ 64 Abs. 3 Satz 2 AO-E) ist unseres Erachtens indes eine differenzierte Betrachtung notwendig. Aus einer *isolierten ertragsteuerlichen Perspektive* kann die geplante Abschaffung der Sphärenaufteilung zwar zu einer Vereinfachung führen. Im Rahmen einer Gesamtschau wird diese gewünschte Vereinfachung jedoch vermutlich nur in Teilen erreicht und kann aufgrund der Wechselwirkungen mit den umsatzsteuerlichen Regelungen, den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und der Spendenhaftung neue Rechtsunsicherheiten erzeugen.

Konkret dürfte sich die angestrebte Vereinfachung ausschließlich für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer ergeben (neue Schwellenwerte des § 19 UStG: 25.000 EUR für das vorangegangene und 100.000 EUR für das laufende Kalenderjahr). Sofern die Schwellenwerte i.S.d. § 19a UStG überschritten würden, ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen anzuwendenden Steuersätze aus umsatzsteuerlicher Sicht i.d.R. zwischen Umsätzen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGB) oder einem Zweckbetrieb zu differenzieren (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG; Abschn. 12.9 UStAE). Wir regen an, zumindest transparent auf diesen Umstand hinzuweisen, um absehbare Missverständnisse zu vermeiden.

Außerdem regen wir an, transparenter auf die Wechselwirkungen zwischen der mit dem RefE geplanten Vereinfachung für ertragsteuerliche Zwecke, dem *Gemeinnützigkeitsrecht* sowie der *Spendenhaftung* hinzuweisen, um die auch in der Gesetzesbegründung angesprochen Zielgruppe, die oftmals nicht steuerlich beraten ist und die insbesondere auf ehrenamtlich tätige Personen angewiesen ist, zu schützen. Denn Vereine unterliegen bspw. einer Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Mitgliedern, die sich vorbehaltlich von Sondervorschriften in der Vereinssatzung aus der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des BGB zum Auftragsrecht ergibt. § 63 Abs. 3 AO regelt zudem, dass die Körperschaft verpflichtet ist, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen ihrer Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den festgelegten Anforderungen und den Satzungsbestimmungen entspricht. Dies liegt in der Verantwortung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung. Auch sehen die Einzelsteuergesetze (§ 10b Abs. 4 Satz 2 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 ff. KStG, § 9 Nr. 5 Satz 14 ff. GewStG) Haftungstatbestände für den Aussteller einer Zuwendungsbestätigung vor. Für entgangene Einkommensteuer haftet derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen zu nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (sog. Veranlasserhaftung).

Wir begrüßen die Ausführungen zum Verlustausgleich bei Verlusten im steuerlichen Geschäftsbetrieb (siehe dazu die Gesetzesbegründung, zu Nummer 4 (§ 64 Abs. 3 AO-E)), regen jedoch an, diese kurzfristig nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahren durch eine Ergänzung des AEAO zu konkretisieren, um etwaige Rechtsunsicherheiten frühzeitig zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Gelegenheit nutzen, auch im Hinblick auf die geplante Bürokratieentlastung im Gemeinnützigkeitsrecht darauf hinzuweisen, dass für die gewünschte Vereinfachung und bürokratischen Entlastungen der Steuerpflichtigen ein isoliertes Vorantreiben dieses Umdenkens bei der Gesetzgebung nicht ausreicht. Vielmehr muss der Mentalitätswandel bis in die operativen Ebenen der Verwaltung hineinreichen. Ein entsprechendes Mindset muss sich in der Formulierung und Anwendung von Verwaltungsauffassungen, z.B. in BMF-Schreiben oder Richtlinien, aber auch bei der Veranlagung oder der Bearbeitung von Rechtsbehelfen, widerspiegeln. Es bedarf praktikabler, rechtssicherer und verhältnismäßiger Lösungen – das BMF sollte einen entsprechenden Mentalitätswandel aktiv begleiten und vorantreiben.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax